

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Dezember 2010

Mitgeteilt den

22. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1208

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Stierva** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juli 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Stierva einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. September 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 23. Oktober 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. Juli 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. Juli 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 29. September 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Stierva um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Stierva bildet eine Überarbeitung der Planungsmittel aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Nutzungsplanung. Ebenfalls werden die aktuellen Inventare betreffend Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt sowie die Erschliessungsfestlegungen an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Das Baugesetz wird an die bestehenden Baugesetze in der Region Albulatal angepasst und auf das seit 1. November 2005 geltende kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) abgestimmt. Einzelne Begriffe und Messweisen werden gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umschrieben.

C.**Baugesetz**

Mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 hat die Regierung den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) erklärt. Es ist geplant, die Umsetzung der am 26. November 2010 in Kraft getretenen IVHB über Anpassungen der kommunalen Baugesetze zu bewerkstelligen. Zu diesem Zweck wird nächstens eine Teilrevision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) vorgenommen.

Im Übrigen gibt das am 23. Juli 2010 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa

Wald

Gestützt auf Art. 18 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sind die Waldgrenzen aufgrund von rechtskräftigen Waldfeststellungen im Sinne von Art. 13 KWaG in die Zonenpläne eingetragen worden. Damit kommt diesen Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 KWaG zu.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa vom 23. Juli 2010 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet vom 23. Juli 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet

1. Fuss- und Wanderweg

Im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet sind in den Gebieten "Mitgel Schischesa" und "Alp sot Tgernas" neben den im offiziellen Wanderwegnetz enthaltenen Wegen zwei nicht inventarisierte Wanderwege erfasst. Die

Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Signalisierung dieser Wege in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu erfolgen hat.

2. Mountainbikerouten

In den Erschliessungsplänen wurden keine Mountainbikerouten festgelegt. Die Gemeinde wird ersucht, die offizielle Mountainbikeroute Nr. 242 (Albulatal) sowie allenfalls weitere geplante Mountainbikerouten in die Generellen Erschliessungspläne aufzunehmen.

Im Übrigen geben der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa und der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet, beide vom 23. Juli 2010, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

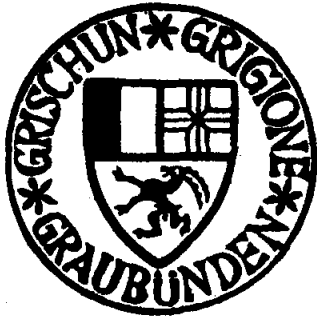
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 23. Juli 2010 beschlossene **Baugesetz** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa** vom 23. Juli 2010 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgender Feststellung genehmigt:
 - Es wird festgestellt, dass den festgelegten Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) zukommt.
3. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet** vom 23. Juli 2010 wird genehmigt.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Stierva/Bargung, Tiragn/Narglesa** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet**, beide vom 23. Juli 2010, werden mit folgendem Hinweis und folgendem Anliegen genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Signalisation der nicht inventarisierten Wanderwege in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu erfolgen hat.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die offizielle Mountainbikeroute Nr. 242 in die Generellen Erschliessungspläne aufzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Stierva wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 8. Der Gemeindevorstand Stierva sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
 9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
 10. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen